



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

DFMG Deutsche Funkturm GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Münsterstr. 111, 48155 Münster,

- Klägerin -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch:
Landratsamt Fürstentfeldbruck,
Münchner Str. 32, 82256 Fürstentfeldbruck,

- Beklagter -

beigeladen:

Gemeinde Grafrath
Verwaltungsgemeinschaft Grafrath,
vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Hauptstr. 64, 82284 Grafrath,
bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Sommer und Sommer,
Sonnenstr. 16/V, 80331 München,

wegen

Baugenehmigung
betr. Fl.Nr. 688 Gemarkung Wildenroth,
Gemeinde Grafrath (FFB)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 11. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Berberich,
den Richter am Verwaltungsgericht Trutwig,
die Richterin Marshall,
den ehrenamtlichen Richter Frank,
den ehrenamtlichen Richter Gotz

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.4.2004

am 22. April 2004

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Mit Datum vom 6. Oktober 2000 stellte die Rechtsvorgängerin der Klägerin den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Antennenträgers mit Betriebskabine auf dem Grundstück Fl.Nr. 688 der Gemarkung Wildenroth. Der Gitterturmmast ist geplant mit einer Höhe von 35 m auf einer Grundfläche von ca. 3 x 3 m. In der Höhe von 35 m ist ein Arbeitspodest vorgesehen, worauf Aufsatzrohre mit einer Höhe bis zu ca. 10 m befestigt werden sollen. Insgesamt weist der Antennenträger damit eine Höhe von ca. 45 m auf. Das Baugrundstück liegt im Gebiet des forstlichen Versuchsgartens auf einer Anhöhe.

Mit Beschluss vom 19. Oktober 2000 versagte die Beigeladene das gemeindliche Einvernehmen, im Wesentlichen mit dem Hinweis, dem Bauantragsteller werde ein technisch ebenso geeigneter Standort vorgeschlagen, der landschaftsschonender sei als der vom Bauherrn favorisierte Standort.

In der Folgezeit fanden zwischen dem Landratsamt Fürstenfeldbruck und der Beigeladenen Gespräche und Ortsbesichtigungen statt, um über den Standort Einigung zu erzielen. Dabei wurde u.a. festgehalten, dass der Eintrag im Lageplan über den Standort wohl falsch sei und der richtige Standort erst herausgefunden werden müsse (vgl. Aktenvermerk v. 2.1.2001, Bl. 40 der Bauakte).

Mit Schreiben vom 24. April 2001 (Bl. 58 der Bauakte) wurde aus naturschutzfachlicher Sicht festgehalten, dass sich das geplante Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet "Obere Amper" befinde und die erforderliche Befreiung von § 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erteilt werden könne, wenn eine Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds in Höhe von 15.000,00 DM geleistet werde.

Mit Schreiben vom 19. April 2001 (Bl. 61 der Bauakte) übersandte die Rechtsvorgängerin der Klägerin dem Landratsamt einen Lageplan Maßstab 1 : 2.500 für das Bauvorhaben. Hierzu wurde festgestellt, dass dieser Lageplan nicht mit dem Lageplan mit dem Maßstab 1 : 5.000 überein stimme. Aufgrund einer Ortsbesichtigung am 2. Mai 2001 ist dann festgestellt worden, dass der Standort im Lageplan Maßstab 1 : 2.500 richtig dargestellt worden sei. Die Gemeinde solle zu dem neuen Lageplan erneut beteiligt werden (Aktenvermerk v. 2.5.2001, Bl. 62 der Bauakte).

Mit Schreiben vom 16. Mai 2001 teilte das Landratsamt Fürstenfeldbruck der Beigeladenen mit, dass das Bauvorhaben am geänderten Standort gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB genehmigungsfähig sei und bat um Mitteilung, ob zum geänderten Standort das gemeindliche Einvernehmen erteilt werde (Bauakt Bl. 65).

Mit Beschluss vom 23. Juli 2001 verweigerte die Beigeladene daraufhin erneut das gemeindliche Einvernehmen (Bl. 73 ff. der Bauakte).

In weiteren Gesprächen zwischen allen Beteiligten über Standortalternativen wurde u.a. vom zweiten Bürgermeister der Beigeladenen ausgeführt, dass der Gemeinderat die Antenne nicht grundsätzlich ablehnen würde, jedoch am geplanten Standort. Es sollten daraufhin nochmals Standortalternativen untersucht werden (vgl. Gesprächsnotiz v. 17.8.2001, Bl. 95 der Bauakte).

Mit Schreiben vom 15. April 2002 hat schließlich die Rechtsvorgängerin der Klägerin dem Beklagten mitgeteilt, dass es im gesamten Gemeindegebiet keine andere Standortalternative gäbe, an der sich die Interessen verschiedenster Betreiber derart bündeln ließen wie am vorgesehenen Standort "Staatlicher Versuchsgarten" mit einer Lichtung auf der Hügelkuppe. Es werde daher der Antrag an das Landratsamt gestellt, das verweigerte Einvernehmen der Gemeinde Grafrath zu ersetzen und das Bauvorhaben zu genehmigen (vgl. Bauakt Bl. 108 f.).

Mit Schreiben vom 28. Mai 2002 (Bl. 112 der Bauakte) führte das Landratsamt gegenüber der Beigeladenen aus, dass das Bauvorhaben nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zulässig sei, da es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handele und dem Bauvorhaben an dem beantragten Standort keine öffentlichen Belange entgegen stünden. Die Beigeladene werde daher gebeten, unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage erneut über den Bauantrag in der aktuellen Planfassung zu entscheiden. Sollte die Beigeladene ihr Einvernehmen weiterhin nicht erteilen, müsste das gemeindliche Einvernehmen ersetzt werden (Art. 74 BayBO).

Mit Beschluss vom 1. Juli 2002, der am 15. Juli 2002 wiederholt wurde, verweigerte die Beigeladene erneut das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben. Zur Begründung legte die Beigeladene ein Schreiben vom 15. Juli 2002 vor, auf das Bezug genommen wird (Bauakt Bl. 141 ff.).

Mit Beschluss vom 15. Juli 2002 beschloss die Beigeladene die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet "Forstpark".

Mit weiterem Beschluss vom 29. Juli 2002 wurde eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Forstpark beschlossen, sowie gleichzeitig die Aufstellung der 8. Flächennutzungsplanänderung.

Weitere Versuche einer einvernehmlichen Lösung scheiterten (vgl. Gesprächsnotiz v. 11.2.2003, Bl. 198 ff. der Bauakte).

Mit Schreiben vom 25. Februar 2003 wurde dem Landratsamt der Bauherrenwechsel zur Klägerin mitgeteilt (Bl. 209 der Bauakte).

Mit Schriftsatz vom 2. Mai 2003 erhob die Klägerin Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem Antrag,

den Beklagten zu verpflichten, die mit Antrag vom 5. Oktober 2000 beantragte Baugenehmigung zum Neubau eines Antennenträgers mit Betriebskabine auf dem Grundstück Fl.Nr. 688 der Gemarkung Wildenroth, Gemeinde Grafrath zu erteilen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass über den Bauantrag vom 5. Oktober 2000 bis heute nicht entschieden worden sei. Die Verzögerung des Verfahrens hätte verschiedene Ursachen gehabt. Zum einen seien viele Gespräche mit den Behördenvertretern und der Gemeinde geführt worden, die das Ziel gehabt hätten, zu einer Einigung zu kommen. Spätestens seit dem Beschluss der Veränderungssperre und der Änderung des Flächennutzungsplanes seien diese Gespräche aber endgültig gescheitert. Die Klage sei als Untätigkeitsklage zulässig und begründet. Aufgrund der neu eingetretenen Sachlage hätte spätestens drei Monate nach Beschluss der Veränderungssperre über den Bauantrag entschieden werden müssen. Das Vorhaben sei nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert, da es sich um

ein Vorhaben zur öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen handele. Der erforderliche spezifische Standortbezug sei ausreichend nachgewiesen worden. Das Vorhaben widerspreche nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans; der derzeit gültige Flächennutzungsplan enthalte keine konkreten standortbezogenen Aussagen. Nur solche wären in der Lage, einem privilegierten Vorhaben als öffentlicher Belang entgegen zu stehen. Auch öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB stünden dem Vorhaben nicht entgegen. Zwar liege der Standort innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Obere Amper"; die dem Landschaftsschutzgebiet zu Grunde liegende Landschaftsschutzgebietsverordnung enthalte aber in § 4 die Möglichkeit der Erteilung einer Erlaubnis und einer Befreiung. Die zuständige Behörde habe eine Befreiung nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt, weil von dem Antennenträger keine unzumutbaren Beeinträchtigungen ausgingen; der Eingriff in das Landschaftsbild lasse sich danach ausgleichen. Die Errichtung des Vorhabens sei auch nicht deshalb unzulässig, weil im Flächennutzungsplan Vorranggebiete für Mobilfunkanlagen festgesetzt seien. Die Gemeinde beabsichtige mit der 8. Flächennutzungsplanänderung die Ausweisung von Vorranggebieten für Mobilfunkanlagen. Diese Änderung sei aber noch nicht vom Gemeinderat beschlossen worden. Wenn der Flächennutzungsplan gemäß dem Entwurf zur 8. Änderung beschlossen werde, könnten die dann beschlossenen Vorranggebiete dem vorliegenden Bauvorhaben nicht entgegen stehen. Dies sei nur dann gegeben, wenn die Gemeinde positiv geeignete Standorte ausweise. Gleichzeitig müsse die Gemeinde über ein schlüssiges Gesamtkonzept, das von städtebaulichen Gründen getragen werde, verfügen. Die Gemeinde habe keine funktechnisch geeigneten Standorte für Mobilfunkanlagen ausgewiesen. Die vorgeschlagenen Standorte seien funktechnisch nicht geeignet. Auch die am 29. Juli 2002 beschlossene Veränderungssperre stehe der Erteilung der Baugenehmigung nicht entgegen, da diese nicht wirksam sei. Die Veränderungssperre möge zwar formell wirksam sein. Die Nichtigkeit ergebe sich aber aus deren materieller Rechtswidrigkeit. Der Veränderungssperre habe im Zeitpunkt ihres Erlasses keine ausreichend konkrete Planung zu Grunde gelegen. Für die Planung bestehe auch kein Siche-

rungsbedürfnis, da ein Bebauungsplan "Forstpark" nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB sei. Gehe das Gericht dagegen von einer Wirksamkeit der Veränderungssperre aus, so habe die Klägerin einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 BauGB. Die Zulassung des Bauvorhabens führe nicht zu einer Beeinträchtigung der Planung der Gemeinde. Das Hauptziel der Gemeinde, einen öffentlichen Park zu schaffen, der für die Allgemeinheit zugänglich sei, und einen zusätzlichen Weg in den Forstpark festzusetzen, werde durch die Mobilfunkanlage nicht beeinträchtigt. Des weiteren sei zu berücksichtigen, dass für die Zulassung des geplanten Vorhabens öffentliche Gründe streiten würden.

Mit Schriftsatz des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 9. Juli 2003 führte der Beklagte aus, dem Bauvorhaben stünden bauordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegen. Bauplanungsrechtlich liege das Grundstück im Außenbereich. Seine Zulässigkeit bestimme sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Der streitgegenständliche Mobilfunkmast diene der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Die Klägerin habe dargetan, dass nur an dem beantragten Standort eine optimale Versorgung im Sendebereich der Anlage sichergestellt sei. Öffentliche Belange stünden dem Vorhaben nicht entgegen. Der Beklagte sehe sich aber durch § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB derzeit an der Erteilung der beantragten Baugenehmigung gehindert, weil er sich aus Rechtsgründen zu einer Inzidentverwerfung der Veränderungssperre nicht in der Lage sehe. Im Hinblick darauf sehe der Beklagte davon ab, einen Klageantrag zu stellen.

Mit Beschluss vom 18. Juli 2003 wurde die Gemeinde Grafrath zum Verfahren eingeladen.

Mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 18. August 2003 beantragte sie, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, das Klagebegehren scheitere bereits an der Unvollständigkeit, Unrichtigkeit und fehlenden Eindeutigkeit des mit dem Bauantrag vorgelegten Lageplanes. Im Übrigen widerspreche das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften; insbesondere seien die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nicht gegeben, da öffentliche Belange dem Vorhaben entgegen stünden. Grundsätzlich sei das beantragte Vorhaben ein hiernach privilegiertes Vorhaben, da es der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen diene. Eine Privilegierung setze indes über den Versorgungszweck hinaus voraus, dass das Bauvorhaben auf die geographische und/oder geologische Eigenart der beantragten Stelle angewiesen sei. An einer solchen spezifischen Standortgebundenheit fehle es. Ein Empfang sämtlicher Mobilfunknetze im Gemeindegebiet sei bereits heute möglich. Hinsichtlich der örtlichen Versorgung finde durch das Vorhaben also keine Ersterstellung im Sinne der Sicherung der Grundversorgung statt, sondern eine Kapazitätserweiterung. Die Standortuntersuchungen zeigten, dass Sinn und Zweck der beantragten Anlage - die bessere Versorgung des Gemeindegebiets einerseits und die Schließung von Versorgungslücken im überörtlichen Netz andererseits - mindestens genauso gut von den von der Beigeladenen favorisierten Alternativstandorten im Staatsforst Wildenroth (nördlich der Bahnlinie München - Buchloe) erfüllt werden könnten. Im Übrigen hat die Beigeladene in diesem Zusammenhang auf einige aus ihrer Sicht sich ergebenden Ungereimtheiten in den erstellten Versorgungsplots hingewiesen, worauf hier Bezug genommen wird. Auch für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gelte das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs und damit einhergehend der Schutz der natürlichen Eigenart der Landschaft, ihres Erholungswertes und des Orts- und Landschaftsbildes. Diese Belange könnten sich auch gegen privilegierte Vorhaben durchsetzen. Die beantragte Errichtung eines 45 m-Mastes mit Trägerplattform für Mobilfunkeinrichtungen im staatlichen Versuchsforst stellten einen schweren Eingriff dieser genannten öffentlichen Belange dar. Der beantragte Standort komme in einem landschaftlich besonders schützenswerten Bereich zu liegen. Das hügelige Relief des forstlichen Versuchsgartens Grafrath sei das Ergebnis der Würmeiszeit und Teil der

Grafrather Endmoräne, die der Ammerseegletscher hinterlassen habe. Im forstlichen Versuchsgarten selbst befänden sich über 200 fremdländische Baumarten aus Amerika, Europa und Asien. Viele Bäume seien zu stattlichen Exemplaren herangewachsen und bis zu 120 Jahre alt. Der Versuchsgarten bestehe seit 1881 und sei ca. 34 ha groß. Er habe sich über die Jahrzehnte zu einem gewachsenen Bestandteil des Landschaftsbildes entwickelt. Der Moränenhügel sei als markanter Punkt der natürlichen Eigenart der Landschaft zugleich prägend für das Ortsbild. Denn die Bebauung der Gemeinde Grafrath habe sich bogenförmig um den Hügel entwickelt. Der Hügel selbst sei von sichtbarer Bebauung frei geblieben. Aufgrund der einzigartigen Vegetation Sorge das Erscheinungsbild des Hügels dafür, dass der staatliche Versuchsgarten weithin sichtbar als grünes Zentrum der Gemeinde wirke. Die besondere Schutzwürdigkeit sei auch zum Anlass genommen worden, den fraglichen Bereich in die Landschaftsschutzverordnung "Obere Amper" einzubeziehen. Die von der unteren Naturschutzbehörde intern in Aussicht gestellte Befreiung von § 2 der Landschaftsverordnung beruhe allein auf der Behauptung der Klägerin, dass ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht in Frage komme. Die Voraussetzungen, unter denen die Befreiung in Aussicht gestellt worden sei, seien also unzutreffend. Dem Vorhaben stünden also auch naturschutzrechtliche Belange entgegen. Als weiterer öffentlicher Belang stünde dem Vorhaben die bereits hinreichend verfestigte 8. Änderung der Flächennutzungsplanung entgegen. Darin sei u.a. eine qualifizierte Darstellung des fraglichen Bereichs als "Forstpark" vorgenommen worden und darüber hinaus seien Positivzuweisungen für Mobilfunkstandorte vorgesehen. In städtebaulicher Hinsicht verfolge die Beigeladene mit der Ausweisung von Standorten von Mobilfunkanlagen das Ziel, einen ungebremsten Antennenwildwuchs im Gemeindegebiet zu verhindern. Sie wolle planerisch u.a. den Konflikt zwischen dem erkannten Bedürfnis nach Ausbau der Mobilfunknetze einerseits und dem städtebaulichen Bedürfnis zum Schutz des besonderen Landschafts- und Ortsbildes andererseits bewältigen. Dabei sei die topographische Lage ein wichtiger Faktor für die Standortauswahl. Die Beigeladene habe sich aber auch bei der Auswahl der konkreten Standorte auf die von der Klägerin vorgelegten

Versorgungsplots gestützt. Schließlich habe die Gemeinde bei der Festlegung der Standorte auch Belange des vorsorgenden Immissionsschutzes berücksichtigen dürfen. Unter Abwägung der Umstände habe die Beigeladene insgesamt vier Standorte für mögliche Mobilfunkanlagen im Außenbereich ausgewählt. Damit würden mehr als ausreichende Kapazitäten hinsichtlich sämtlicher Netze (GSM und UMTS) für das Gemeindegebiet vorliegen. Die Belange der Klägerin seien daher auch in funktechnischer Hinsicht mehr als ausreichend berücksichtigt und in nicht zu beanstandender Weise abgewogen worden. Auch stehe dem Vorhaben die von der Beigeladenen beschlossene Veränderungssperre entgegen. Der durch die Veränderungssperre geschützte Bebauungsplan sei aus der 8. Flächennutzungsplanänderung entwickelt. Die Flächennutzungsplanung sei u.a. durch die Fortentwicklung des Bereiches des forstlichen Versuchsgartens und durch die Erkenntnis motiviert, dass das Bedürfnis nach Mobilsendemasten im Gemeindegebiet einer positiven Regelung in der Bauleitplanung bedürfe, wolle die Gemeinde hier Einfluss auf die Standortfindung nehmen. Damit sei eine hinreichend konkrete Planungsabsicht vorhanden, aus der sich ablesen lasse, ob das Vorhaben die künftige Planung stören könne. Die Ziele des Bebauungsplanes ließen sich der Begründung des Bebauungsplanes "Forstpark" entnehmen. Der Bebauungsplan sei auch erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, weil er eindeutig in Beziehung zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Gemeindegebietes stehe. Die Klägerin habe auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre im Sinne von § 14 Abs. 2 BauGB, weil die Erteilung einer Ausnahme gerade dem Schutzzweck zuwider laufen würde.

Die Beigeladene habe das gemeindliche Einvernehmen zu Recht verweigert. Ein Anspruch der Klägerin auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung sei nicht gegeben.

Auf die ergänzenden Ausführungen der Klägerin im Schreiben vom 16. April 2004 wird Bezug genommen.

Am 22. April 2004 hat die mündliche Verhandlung vor der 11. Kammer stattgefunden. Auf die darüber gefertigte Niederschrift wird verwiesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die Klage ist zwar gemäß § 75 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- zulässig, weil das Landratsamt Fürstenfeldbruck über die am 5. Oktober 2000 beantragte Baugenehmigung der Klägerin ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Frist entschieden hat.

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung, da die Errichtung des Antennenträgers mit Betriebskabine auf dem streitgegenständlichen Grundstück öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (vgl. Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

Dem geplanten Bauvorhaben steht gegenwärtig die am 29. Juli 2002 von der Beigeordneten beschlossene Veränderungssperre entgegen. Danach dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden (vgl. § 3 Abs. 1 der Satzung über die Veränderungssperre i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Diese Veränderungssperre begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Sie wurde am 29. Juli 2002 durch den Gemeinderat der Beigeladenen ordnungsgemäß beschlossen und nach Ausfertigung durch den ersten Bürgermeister am 6. August 2002 gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB durch Anschlag an den Amtstafeln ortsüblich bekannt gemacht.

Auch materiell-rechtliche Fehler sind nicht ersichtlich. Die Veränderungssperre soll der Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Forstpark" dienen, dessen Aufstellung am 15. Juli 2002 durch den Gemeinderat der Beigeladenen beschlossen wurde. Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 25. Juli 2002 durch Anschlag an der Amtstafel und damit vor der Bekanntmachung der Veränderungssperre.

Der Erlass der Veränderungssperre war zur Sicherung der Planung auch erforderlich. Insoweit ist es ausreichend, wenn die nicht ganz entfernte Möglichkeit besteht, dass Veränderungen in Betracht kommen können, die die Planungsabsichten der Gemeinde beeinträchtigen können. Diese Planungsabsichten waren auch ausreichend konkretisiert. Die Zulässigkeit einer Veränderungssperre setzt nicht voraus, dass schon der zu Grunde liegende Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen, über den Inhalt der angestrebten Planung Aufschluss gibt. Eine Veränderungssperre ist aber dann unzulässig, wenn zur Zeit ihres Erlasses der Inhalt der beabsichtigten Planung noch in keiner Weise abzusehen ist (vgl. BVerwGE 51, 121). Daher muss die Planung im Zeitpunkt des Erlasses der Veränderungssperre einen Stand erreicht haben, der ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des künftigen Bebauungsplans sein soll. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Der Aufstellungsbeschluss verweist auf die Absicht, den forstlichen Versuchsgarten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und in eine öffentliche Grünfläche "Park" zu ändern; gleichzeitig wird Bezug genommen auf den in der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2002 erfolgten Auftrag an das Planungsbüro Eckardt mit der Flächenutzungsplanänderung für die Standortdarstellung für Mobilfunkantennen. Damit wird das städtebauliche Anliegen der Bewältigung eines möglichen Konflikts

zwischen Landschafts-, Natur- und Ortsbildbelangen einerseits und der Ausweisung von Mobilfunkstandorten andererseits hinreichend deutlich.

Eine Veränderungssperre kann allerdings auch dann nicht erforderlich und damit nichtig sein, wenn sich das aus dem Aufstellungsbeschluss ersichtliche Planungsziel im Wege planerischer Festsetzung nicht erreichen lässt, wenn der beabsichtigte Bauleitplan einer positiven Planungskonzeption entbehrt und der Förderung von Zielen dient, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des BauGB nicht bestimmt sind, oder wenn rechtliche Mängel schlechterdings nicht behebbar sind (vgl. BVerwG v. 21.12.1993, UPR 1994, 152). Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Veränderungssperre kein detailliertes und abgewogenes Planungskonzept voraussetzt und sich die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanung erst nach und aufgrund des Satzungsbeschlusses abschließend beurteilen lässt, so dass nur evidente, nicht behebbare Mängel bei der Bebauungsplanung die Nichtigkeit der Veränderungssperre zur Folge haben. Auch insoweit begegnet die Veränderungssperre jedoch keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere handelt es sich nicht um eine evidente Negativplanung. Eine solche liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nämlich nicht bereits dann vor, wenn der Hauptzweck der Planung in der Verhinderung bestimmter städtebaulich relevanter Nutzungen besteht. Erforderlich ist vielmehr, dass sie nicht dem planerischen Willen der Gemeinde entspricht, sondern nur vorgeschoben ist, um eine andere Nutzung zu verhindern (vgl. BVerwG v. 18.12.1990, NVwZ 1991, 875). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Zwar war der klägerische Bauantrag letztlich Anlass für die Beigeladene, den Bereich des "Forstparks" zu überplanen. Dennoch beschränkt sich der geplante Bebauungsplan nicht nur auf die bloße Abwehr jeglicher Veränderung durch Aufnahme bestimmter Nutzungen, sondern weist durch das zum Ausdruck gekommene städtebauliche Anliegen der Bewältigung der o.g. Belange auch eine positive planerische Aussage auf, wobei eine Gemeinde mit den Mitteln ihrer Festsetzungsmöglichkeiten grundsätzlich auch städtebauliche Ziele verfolgen darf, die mehr auf Bewahrung als auf Veränderung der vorhandenen Situation zielen (vgl. BVerwG v. 18.12.1990, a.a.O.). Entscheidend ist

nicht, ob die negative Zielrichtung im Vordergrund steht, sondern ob der Bebauungsplan nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich ist. Dies ist vorliegend zu bejahen. Schließlich zeigen auch die Umstände, dass die 8. Flächennutzungsplanänderung inzwischen mit Bescheid vom 22. Dezember 2003 genehmigt ist und am 19. April 2004 im Gemeinderat beschlossen worden ist, den Bebauungsplanentwurf öffentlich auszulegen, dass die Beigeladene ihre Planungsabsichten ernsthaft verfolgt.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung i.V.m. § 14 Abs. 2 BauGB, da einer solchen überwiegende öffentliche Belange entgegen stehen würden. Dies ist dann der Fall, wenn ein Bauvorhaben, wie hier, gerade den Zielvorstellungen des künftigen Bebauungsplans widerspricht (vgl. BVerwG v. 9.2.1989, BauR 1989, 432).

Die Veränderungssperre der Beigeladenen ist für das klägerische Grundstück auch nicht aufgrund individueller Anrechnung abgelaufen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 11.11.1970, NJW 1971, 445) ist der Zeitraum, der - nach angemessener Bearbeitungsfrist - dadurch vergeht, dass Anträge auf Erteilung von Baugenehmigungen verzögerlich behandelt oder rechtswidrig abgelehnt werden, in entsprechender Anwendung von § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB auf eine etwa nachträglich verhängte Veränderungssperre anzurechnen. Denn wenn sich die Verwaltung zulässige Verzögerungen anrechnen lassen muss, dann muss sie sich im gleichen Umfange Verzögerungen, die sie rechtswidrig erreicht, erst recht anrechnen lassen (a.a.O. S. 446).

Ob aber - wie vorliegend - die Baugenehmigungsbehörde nach der Verweigerung des erforderlichen Einvernehmens der Beigeladenen den Antrag in jedem Falle sofort ablehnen muss, soll nicht jede weitergehende Bearbeitungsdauer für die Berechnung der Zeit einer faktischen Zurückstellung anzurechnen sein, ist indes nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall zu beurteilen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.7.1990, NVwZ 1991, 62, 64). Vorliegend kann nach den besonderen Umständen,

von denen der Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens geprägt ist, nicht davon ausgegangen werden, dass der Beklagte die seit Einreichung des Bauantrags eingetretenen Verzögerungen rechtswidrig und damit anrechenbar, erreicht hat. Wie sich aus dem im Tatbestand näher dargelegten Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens ergibt, waren nach der Einreichung des Bauantrags ständige und wiederholte ernsthafte Bemühungen sämtlicher Beteiligten im Gange, überhaupt einen genauen Standort im Forstpark oder gar einen Alternativstandort für den Sendemast herauszufinden. Selbst die von der Klägerin vorgelegten Lagepläne wiesen zunächst unterschiedliche Standorte aus. Darüber hinaus waren auch weitere Standortalternativen ernsthaft im Gespräch. Erst mit Schreiben vom 15. April 2002 hat schließlich die Rechtsvorgängerin der Klägerin dem Beklagten mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht keine andere Standortalternative gäbe und daher beantragt werde, das verweigernde Einvernehmen der Beigeladenen zu ersetzen, um das Bauvorhaben zu genehmigen. Zuvor hat offenbar selbst die Klagepartei nicht erwartet, dass über den Bauantrag vom 5. Oktober 2000 entschieden wird, insbesondere als auch erst zu einem späteren Zeitpunkt ein exakter Lageplan über den vorgesehenen Standort im Forstpark vorgelegt wurde und noch Standortalternativen untersucht wurden. Bei diesem Geschehensablauf kann nicht von einer rechtswidrigen Verzögerung ausgegangen werden, wenn die Beigeladene kurz danach, nachdem sie vom Beklagten mit Schreiben vom 28. Mai 2002 zur Erteilung ihres Einvernehmens zum Bauvorhaben aufgefordert worden war, mit Beschluss vom 15. Juli 2002 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet "Forstpark" beschloss und mit weiterem Beschluss vom 29. Juli 2002 zur Sicherung der Bauleitplanung für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans eine Veränderungssperre erließ und sich nunmehr der Beklagte deswegen rechtlich gehindert sah, die Baugenehmigung zu erteilen. Eine faktische Zurückstellung mit der Folge der individuellen Anrechenbarkeit des Zurückstellungszeitraums scheidet nach diesen Umständen aus.

Ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass der Klägerin ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung wohl selbst dann nicht zustünde, wenn die

Veränderungssperre unwirksam bzw. wegen Anrechnung einer faktischen Zurückstellung abgelaufen wäre. Der Sendemast wäre an dem vorgesehenen Standort wohl nicht genehmigungsfähig, weil das Vorhaben bauplanungsrechtlichen Vorschriften widerspricht (vgl. §§ 29, 35 BauGB). Zwar ist das Vorhaben grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert, da es sich um ein Vorhaben zur öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistung handelt. Der hierfür erforderliche spezifische Standortbezug dürfte ebenfalls zu bejahen sein. Andererseits finden sich im Gemeindegebiet weitere Standorte, die einen für die Privilegierung erforderlichen spezifischen Bezug aufweisen, so dass vom Vorliegen von Alternativstandorten auszugehen ist. Dem streitgegenständlichen Vorhaben dürften daher auch aus diesem Gesichtspunkt an dem konkreten Standort öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB entgegen stehen, da das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs und damit einhergehend der Schutz der natürlichen Eigenart der Landschaft, ihres Erholungswertes und des Orts- und Landschaftsbildes sich auch gegenüber privilegierten Vorhaben durchzusetzen vermag. Wie sich aus den im Akt befindlichen Fotografien ergibt, liegt der streitgegenständliche Standort in einem landschaftlich besonders schützenswerten Bereich, der zugleich prägend für das Ortsbild der Beigeladenen ist. Dieser Belang erlangt umso mehr Gewicht und vermag sich gegenüber dem privilegierten Vorhaben auch deswegen durchzusetzen, weil der spezifische Standortbezug für die Telekommunikationsdienstleistung nicht derart eng auf diesen Punkt bezogen ist, dass mit der Errichtung des Sendemastes gerade an diesem Standort die Versorgung der Öffentlichkeit mit Telekommunikationsdienstleistungen steht oder fällt. Auch an weniger markanten Landschaftsstandorten ließe sich eine solche Versorgung gewährleisten, selbst wenn diese Standorte weniger optimal sein sollten als der vorgesehene. Hinzu kommt, dass das Vorhaben auch dem inzwischen genehmigten Flächennutzungsplan widerspricht, der ausdrücklich an anderer Stelle Positivzuweisungen für Mobilfunkstandorte vorsieht (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Die Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Da die Beigeladene einen Antrag gestellt und sich damit dem Kostenrisiko aus § 154 Abs. 3 VwGO unterworfen hat, entspricht es billigem Ermessen, der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen (vgl. § 162 Abs. 3 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.